

Schutz- und Hygienekonzept

Grundschule Heuchling

gültig ab dem Schuljahr 2020/2021

Stand: 09.09.2020

Vorbemerkung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept bezieht sich

- auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Gelände, auf das sich die Aufsichtspflicht erstreckt.
- auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.

Es wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Rechtsgrundlage ist § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV).

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome / Manifestationen COVID-19- Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal

b) Raumhygiene

- regelmäßiges Lüften (mindestens alle 45 min) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min), wenn möglich auch öfters während des Unterrichts
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes, insbesondere Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages
- gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- Bei der Benutzung von Computern müssen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Nebeneinanderliegende Waschbecken dürfen mit Mundschutz gleichzeitig nur von Kindern der gleichen Klasse zum Händewaschen genutzt werden.

d) Hygiene im Garderobenbereich

Die Garderoben dürfen wieder genutzt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler nur nacheinander ihre Jacken aufhängen. Hausschuhe müssen nur bei schlechtem Wetter getragen werden.

2. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. in der Mittagsbetreuung) verzichtet werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal soll weiterhin eingehalten werden, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Im Schulgebäude muss generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- Eine Durchmischung von Gruppen soll vermieden werden.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.
- In den Klassen- und Kursräumen sollten möglichst feste und frontale Sitzordnungen eingehalten werden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.

- Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- In der Pause nutzen die Klassen 3 und 4 den großen Pausenhof, die Klassen 1 und 2 gehen auf den kleinen Pausenhof. Die Klassen spielen nach Möglichkeit in ihrem Klassenverband.
- Wegeführende Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind zu beachten.
- Weiterhin nutzen die Klassen die ihnen zugeordneten Eingänge. Die Schülerinnen und Schüler stellen sich an ihren Markierungen auf und warten, bis sie in das Schulgebäude gelassen werden.

3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben,
 - während des Ausübens von Musik und Sport,

- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben. Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.

4. Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.
- Die Umkleidekabine wird in den Klassen 3 und 4 von den Jungen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt, die Mädchen ziehen sich im Klassenzimmer um.
In den Klassen 1 und 2 ziehen sich die Kinder im Klassenzimmer bzw. in den Toiletten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m um.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

- Beim Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Blasinstrumente:
 - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
 - Auch ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
 - Nach dem Unterricht ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.
- Gesang:
 - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
 - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
 - Nach jeweils 20 min Unterricht ist der Raum für mindestens 10 min zu lüften.
 - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.

5. Pausenverkauf

Der Pausenverkauf findet bis auf Weiteres nicht statt.

6. Mittagsbetreuung

Für die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Sicherheits- und Hygienekonzepts.

- Die Essensausgabe ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB wird hingewiesen.
- Die Mittagsbetreuung soll, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten jederzeit nachvollzogen werden können.

7. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

8. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen:

- Schülerinnen und Schüler mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten ohne Fieber dürfen weiterhin die Schule besuchen.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung.

9. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden.
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht. Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist zusätzlich das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

10. Dokumentation und Nachverfolgung

Auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) ist zu achten, dabei insbesondere auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?